



Gesuch um Bewilligung von Grabarbeiten in Gemeindestrassen

(Plan in 2-facher Ausführung beilegen)

Bauherr

Zuständig/Tel.-Nr.

Bauleitung

Zuständig/Tel.-Nr.

Unternehmer Grabarbeiten

Zuständig/Tel.-Nr.

Ort der Grabarbeiten/Strasse

Abschnitt

Grund

Baubeginn Bauzeit in Tagen:

Rechnungsadresse

.....

Ort, Datum: Unterschrift:

.....

Aufgrabungsbewilligung (durch die Gemeinde auszufüllen) Nr.

Aufgrabung unter Auflagen erteilt:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Vorsignalisation Baustelle durch Gemeinde Zell (gegen Verrechnung) | <input type="checkbox"/> Belagsaufbau wird später festgelegt |
| <input type="checkbox"/> Signalisation gemäss SN 640 886 durch Unternehmer | <input type="checkbox"/> Belag cm AC T <input checked="" type="checkbox"/> Graben mit Magerbeton/Beton |
| <input type="checkbox"/> Verkehrsführung vorgängig mit Bereich Werke absprechen | <input type="checkbox"/> Belag cm AC auffüllen |
| <input type="checkbox"/> Fussgängerschutz erforderlich | <input type="checkbox"/> eine Fahrspurbreite von mind. 3.50 ist für den Durchgangsverkehr jederzeit zu gewährleisten. |
| <input type="checkbox"/> Lichtsignalanlage erforderlich | <input checked="" type="checkbox"/> der Belagsaufbau wird durch die Gemeinde Zell organisiert und dem Bauherrn nach Aufwand verrechnet. |
| <input type="checkbox"/> Drehkellen erforderlich | <input type="checkbox"/> |

Die "Allgemeinen Bedingungen und Ausführungsvorschriften für das Verlegen von Leitungen im Strassengebiet der Gemeinde Zell" sowie Anhang I und II bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Bewilligung.

nicht erteilt, Begründung:

.....

Ort, Datum: Unterschrift:

Rikon,

Allgemeine Bedingungen und Ausführungsbestimmungen für das Verlegen von Leitungen im Strassengebiet der Gemeinde Zell

Die Inanspruchnahme öffentlichen, kommunalen Grundes (Gemeindestrassen), die dessen Zweckbestimmung widerspricht oder dessen gleichzeitigen bestimmungsgemässen oder erlaubten Gebrauch durch andere erheblich erschwert oder ihn verunmöglicht (insbesondere die Verlegung von Leitungen im Gemeindestrassengebiet), stellt eine Sondernutzung dar und bedarf einer Bewilligung in Sinne von Art. 25 der Polizeiverordnung Gemeinde Zell.

1. Grundsätze

- 1.1. Für das Verlegen von Leitungen im Gemeindestrassengebiet sind die einschlägigen Schweizer Normen (z.B. die aktuellen SIA Normen und die VSS SN Normen) massgebend. Bei Widersprüchen gehen die vorliegenden allgemeinen Bedingungen der Gemeinde Zell diesen Normen vor.
- 1.2. Der abschliessende Entscheid über die Verlegung von Leitungen im Strassengebiet im Einzelfall liegt beim Bereich Werke der Gemeinde Zell.
- 1.3. Plattenschächte sind in der Fahrbahn nicht erlaubt.

2. Aufrechterhaltung des Verkehrs

- 2.1. Die Grab- und Leitungsarbeiten sind möglichst rasch durchzuführen, um Störungen und Beschränkungen des Verkehrs auf ein Minimum zu beschränken.
- 2.2. Während der Bauzeit muss der Verkehr für alle Verkehrsteilnehmer soweit möglich aufrechterhalten bleiben. Ein Unterbruch oder eine Umleitung ist nur nach Absprache mit dem Bereich Werke der Gemeinde Zell gestattet.
- 2.3. Der öffentliche Verkehr sowie Fahrzeuge des Rettungs- und öffentlichen Dienstes dürfen nicht behindert oder gefährdet werden.
- 2.4. Die Sicherheit für sämtliche Verkehrsteilnehmer ist stets zu gewährleisten.
- 2.5. Zugänge zu Liegenschaften sind in gesicherter Weise offen zu halten.
- 2.6. Aus Gründen der Verkehrsführung kann der Bereich Werke der Gemeinde Zell Änderungen an der Linienführung der Werkleitungen verlangen.
- 2.7. Über den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten entscheidet der Bereich Werke der Gemeinde Zell abschliessend.

3. Bewilligungsverfahren

- 3.1. Mindestens 14 Tage vor Baubeginn sind dem Bereich Werke der Gemeinde Zell das Formular "Gesuch um Bewilligung von Grabarbeiten in Gemeindestrassen" sowie die zur Beurteilung der projektierten Anlagen nötigen Pläne und Erläuterungen einzureichen. Aus den Unterlagen muss der Umfang der Anlagen, die Bauweise und die Anordnung der Schächte ersichtlich sein.
- 3.2. Aufgrabungen zur dringenden Behebung von Leitungsschäden und dergleichen sind vor Baubeginn mit dem Bereich Werke der Gemeinde Zell telefonisch zu besprechen. Das Formular "Gesuch um Bewilligung von Grabarbeiten in Gemeindestrassen" mit den dazugehörigen Unterlagen ist umgehend innerhalb von 7 Tagen nachzureichen.

4. Gültigkeit

- 4.1. Die erteilte Ausgrabungsbewilligung ist 3 Monate ab Ausstellungsdatum gültig. Andernfalls ist ein neues Gesuch einzureichen.

5. Baubeginn

- 5.1. Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten hat der Leitungseigentümer den Bereich Werke der Gemeinde Zell mindestens fünf Arbeitstage im Voraus zu benachrichtigen. Bei dringenden Aufbrüchen infolge Leitungsschäden ist mit dem Bereich Werke der Gemeinde Zell vor Beginn der Grabarbeiten telefonisch Kontakt aufzunehmen.

6. Schutz bestehender Anlagen

- 6.1. Werkleitungen gelten grundsätzlich über die ganze Bauzeit als in Betrieb stehend und sind vor Schäden vorschriftsmässig zu sichern und zu schützen.
- 6.2. Vor Inangriffnahme der Grabarbeiten hat sich der Gesuchsteller bei den nachstehend aufgeführten Organen über Leitungen und Vermessungszeichen zu erkundigen:

Kanalisation:

Hunziker Betatech AG, Pflanzschulstrasse 17, Postfach 83, 8411 Winterthur
Tel. 052 234 50 48

Vermessung:

Ingesa AG, Florahof 5a, 8353 Elgg
Tel. 052 364 23 23

Wasserversorgung:

Gemeindeverwaltung Zell, Wasserversorgung, Spiegelacker 5, 8486 Rikon
Tel. 079 388 56 28

Elektrizität:

EKZ, Netzregion Oberland, Stationsstrasse 15, Postfach 781, 8623 Wetzikon
Tel. 058 359 71 11

Kabelfernsehen:

Cablecom GmbH, Neumühlestrasse 42, 8406 Winterthur
Tel. 052 208 38 47

Telefon:

Swisscom Network Service & Wholesale AG, Postfach, 8401 Winterthur
Tel. 052 265 38 88

- 6.3. Ist ein Abbruch oder eine Verlegung bestehender Anlagen notwendig, so ist dafür das Einverständnis des entsprechenden Werkeigentümers erforderlich. Die Anlagen sind auf Kosten des Verursachers in gleichem Material und in gleichem Umfang wiederherzustellen.
- 6.4. Wenn Vermessungsfixpunkte und anderweitige Grenzzeichen sowie sämtliche Einrichtungen, die der Verkehrslenkung oder der Verkehrsregelung dienen, unterfahren werden oder gefährdet sind, so ist der Eigentümer vor Ausführung zu benachrichtigen. Dieser erlässt die für die Sicherung seiner Anlagen erforderlichen Anordnungen. Die Kosten werden durch den Verursacher getragen.

7. Baustellensignalisation

- 7.1. Der Gesuchsteller ist für die richtige Signalisation, Abschränkung von Baustellen und deren vorschriftsgemässe Beleuchtung verantwortlich.
- 7.2. Für die Signalisation der Baustelle ist die Norm VSS SN 640 886 massgebend.
- 7.3. Bei Baustellen, welche länger als fünf Tage dauern, stellt der Bereich Werke der Gemeinde Zell (sofern notwendig) zur allgemeinen Orientierung zu Lasten des Leitungseigentümers eine Baustellen-Informationstafel auf.

11. Instandsetzung von Belagsschichten

- 11.1. Der Grabenaufbruch hat in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Gehwegbreite zu erfolgen.
- 11.2. Verbleibt ein Streifen von weniger als 50 cm Breite bis zum Strassenrand oder zu einem bereits mit Belag erneuertem Strassenteil wird dieser Streifen ebenfalls zu Lasten der Bauherrschaft erneuert.
- 11.3. Der Belagseinbau erfolgt durch den Bereich Werke der Gemeinde Zell.
- 11.4. Die provisorische Instandsetzung ist in jedem Fall erforderlich und hat mit Magerbeton oder Beton zu erfolgen.

12. Arbeitssicherheit

- 12.1. Grundsätzlich gilt die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, BauAV).
- 12.2. Der Leitungseigentümer hat dafür zu sorgen, dass der Unternehmer auf seiner Baustelle alle erforderlichen Massnahmen zur Sicherheit der am Bauwerk beschäftigten und zugangsberechtigten Personen trifft.
- 12.3. Personen, die sich auf der Fahrbahn oder in deren Bereich aufhalten, haben fluoreszierende und rückstrahlende Warnkleider gemäss VSS SN 640 710 zu tragen.

13. Entsorgungs- und Recyclingkonzept

- 13.1. Es gelten die Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (BAFU, 2006), die VSS SN 640 535c und die Verwertungsregel für die Entsorgung von belasteten Bauabfällen (Kanton Zürich, März 2014).
- 13.2. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens entscheidet der Bereich Werke der Gemeinde Zell, ob die Bauherrschaft der zuständigen Behörde ein Entsorgungskonzept für Aushub-, Abraum- und Ausbruchsmaterial einreichen muss.
- 13.3. Bei Bauvorhaben, bei denen mehr als 30 m³ Ausbauasphalt anfallen, ist gemäss Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (BAFU, 2006) der Gehalt an polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) zu ermitteln und das Testresultat dem Bereich Werke der Gemeinde Zell einzureichen. Die Kosten für die Untersuchung und die Entsorgung trägt der Gesuchsteller.

14. Fertigstellung

- 14.1. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Installationsflächen und die Baustelle umgehend zu räumen und gründlich zu säubern. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Leitungseigentümers durch den Bereich Werke der Gemeinde Zell angeordnet. Allfällige Bohrlöcher von provisorischen Abschränkungen sind mit Heissverguss zu verfüllen.
- 14.2. Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten ist der Werksekretär zur Abnahme aufzubieten.

15. Ausführungspläne

- 15.1. Bei Neu- und Erweiterungsanlagen sowie Leitungsverlegungen sind dem Bereich Werke der Gemeinde Zell nach Bauende zwei Exemplare des vermassten Ausführungsplans zuzustellen.

16. Verrechnung

- 16.1. Bei Instandsetzung durch einen Strassenbauunternehmer im Auftrag des Bereichs Werke der Gemeinde Zell richtet sich die Verrechnung der Instandsetzungsarbeiten nach den Preisen gemäss Anhang.
- 16.2. Bei Instandsetzung von Grabarbeiten mit mehreren Beteiligten erstellt der Bereich Werke der Gemeinde Zell einen Vorschlag für den Kostenteiler. Die Beteiligten haften solidarisch für die Wiederinstandstellungskosten der Gemeinde Zell.

17. Garantie

- 17.1. Die Behebung von Mängeln innerhalb der 5-jährigen Garantiezeit werden der Bauherrschaft in Rechnung gestellt.

18. Haftung

- 18.1. Der Bauherr haftet gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons für sämtliche Schäden, welche infolge der Grab- und Leitungsarbeiten und den damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen oder Sachen, einschliesslich des öffentlichen Grundes, entstehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Version 2.1 (definitiv)

Datum 16.11.2022

IDG öffentlich

Anhang I:**Preise für das Instandstellen von Belagsaufbrüchen in Gemeindestrassen****Einschichtiger Belag, Preis pro m²**

	Bis 10 m²		10 – 20 m²		10 – 50 m²	
	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Installation	30.00	30.00	20.00	20.00	16.00	16.00
Zwischentransport und Entsorgung	10.70	13.80	8.20	10.60	5.80	8.50
Reinplanie	15.60	15.60	12.00	12.00	9.60	9.60
Nachschneiden	10.40	13.00	8.00	10.00	6.40	8.00
Bitumenpaste	8.50	9.80	6.50	7.0	5.20	6.10
Tragschicht (Gehweg = 7 cm, Fahrbahn = 9 cm)	74.00	97.00	58.00	73.50	46.00	63.00
Total, exkl. MwSt.	158.00	190.90	119.45	142.70	94.40	118.40

Anhang II:**Preise für das Instandstellen von Belagsaufbrüchen in Gemeindestrassen****Zweischichtiger Belag, Preis pro m²**

	Bis 10 m²		10 – 20 m²		10 – 50 m²	
	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn
Installation	30.00	30.00	20.00	20.00	16.00	16.00
Aufbruch Beton	10.70	13.80	8.20	10.60	5.80	8.50
Zwischentransport und Entsorgung	8.80	11.70	6.75	9.00	5.40	7.20
Reinplanie	15.60	15.60	12.00	12.00	9.60	9.60
Nachschneiden	10.40	13.00	8.00	10.00	6.40	8.00
Bitumenpaste	7.80	9.10	6.00	7.00	4.80	5.60
Tragschicht (Gehweg = 6 cm, Fahrbahn = 8 cm)	65.00	90.00	50.00	68.00	40.00	57.00
Anbrausen, 200 gr./m ²	5.20	5.20	4.00	4.00	3.20	3.20
Fugenband 3/1 oder 4/1	13.00	15.60	10.00	12.00	9.00	10.50
Deckschicht (Gehweg = 3 cm, Fahrbahn = 4 cm)	37.20	52.00	32.00	40.00	28.00	35.00
Ränder schneiden	4.40	5.20	3.50	4.00	3.00	3.50
Total, exkl. MwSt.	208.10	261.20	160.45	196.60	131.20	164.10